

Haushaltssatzung der Stadt Rheinstetten für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBL. S. 578) hat der Gemeinderat am 01. Februar 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | | |
|----|--|------------------------|
| 1. | den Einnahmen und Ausgaben von je | 52.513.500 EURO |
| | davon im Verwaltungshaushalt | 41.085.100 EURO |
| | im Vermögenshaushalt | 11.428.400 EURO |
| 2. | dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 2.000.000 EURO |
| 3. | dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von | 2.295.000 EURO |

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **5.000.000 EURO**

§ 3

Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | | |
|----|--|------------------|
| 1. | für die Grundsteuer | |
| | a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 310 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge | 345 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge | 345 v. H. |

Rheinstetten, den 02. Februar 2011

Die erforderlichen Genehmigungen wurden mit Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 22. Februar 2011, Aktenzeichen 14-2241.1, erteilt.

Ausgefertigt
Rheinstetten, den 28. Februar 2011

gez.
Schrempp, Oberbürgermeister